



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2008	Heilbad Heiligenstadt, den 14.10.2008	Nr. 35
---------------	---------------------------------------	--------

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

1. Änderung der Richtlinie des Landkreises Eichsfeld für die Gewährung von einmaligen ... 260
Beihilfen gem. § 23 Abs. 3 SGB II und § 31 SGB XII vom 28. April 2005
1. Änderung der Richtlinie zur Durchführung von Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltva- ... 263
riante nach § 16 Abs. 3 Satz 1 SGB II im Landkreis Eichsfeld
- Bekanntmachung der in der 17. Sitzung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am ... 267
11. Juni 2008 gefassten Beschlüsse

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

keine

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Kreistagsbüro und Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 - 1240 / 1241 / 1242;
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

1. Änderung der Richtlinie des Landkreises Eichsfeld für die Gewährung von einmaligen Beihilfen gem. § 23 Abs. 3 SGB II und § 31 SGB XII vom 28. April 2005

1. Zweckbestimmung

Zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen gem. § 23 Abs. 3 SGB II und § 31 SGB XII im Landkreis Eichsfeld, wird nachfolgende Richtlinie erlassen.

Leistungen für:

1. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie
3. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen sind nicht von der Regelleistung umfasst. Sie werden gesondert erbracht.

Die o. g. Leistungen werden auch erbracht, wenn Hilfebedürftige keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf nach § 23 Abs. 3 Satz 1 SGB II bzw. § 31 Abs. 2 SGB XII jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Falle ist das Einkommen zu berücksichtigen, das Hilfebedürftige innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist. Die Leistungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 SGB XII können als Sachleistung oder Geldleistung, vorzugsweise in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

Der Lebensunterhalt des Hilfebedürftigen ist grundsätzlich aus der Regelleistung zu bestreiten. Die Gewährung von einmaligen Leistungen kommt daneben ausschließlich in den § 23 Abs. 3 Satz 1 bzw. § 31 Abs. 1 SGB XII aufgeführten Fällen in Betracht.

Die Erstaussstattung ist inhaltlich in Abgrenzung zum Erhaltungs- und Ergänzungsbedarf zu bestimmen, der aus der Regelleistung zu decken ist.

1.1. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte

Eine Erstaussstattung für die eigene Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten kommt z. B. bei Erstanmietung einer Wohnung oder nach einem Wohnungsbrand in Betracht. Zu beachten ist hier, dass bei der Anmietung einer Wohnung und deren Erstaussstattung objektive Gründe vorliegen müssen.

Das kann vorliegen, z. B.:

- nach einem Wohnungsbrand mit dem völligen Verlust der Einrichtung (hier ist der Vorrang von entsprechenden Versicherungsleistungen zu prüfen)
- Erstanmietung nach einer Haft, wenn die Wohnung für die Dauer der Inhaftierung aufgegeben werden musste und das Mobiliar nicht eingelagert werden konnte
- Auszug einer Schwangeren aus dem Haushalt der Eltern
- Erstanmietung einer Wohnung im Zusammenhang mit der Aufnahme einer versicherungspflichtigen Tätigkeit oder Beschäftigung, die sonst nicht aufgenommen werden konnte.

Bei der Anmietung von Wohnraum für Jugendliche soll geprüft werden, ob diese Maßnahme zwingend erforderlich ist.

Beihilfen zur Anschaffung von gemeinsam zu nutzendem Hausrat und Mobiliar kann der einzelne Hilfebedürftige innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft – wie in der Rechtsprechung in Bezug auf die Kosten einer gemeinsam genutzten Wohnung anerkannt ist – nicht in voller Höhe, sondern nur anteilig beanspruchen – OVG Münster, Beschluss vom 10.06.2002 – 12 E 457/99.

Bei der Anschaffung von Mobiliar sollen vorrangig gebrauchte Möbel finanziert werden. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Leistungen für fabrikneue Gegenstände. Ein entsprechender Bedarf ist grundsätzlich zu pauschalieren.

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Pauschbetrag	1 Pers.-HH	2 Pers.-HH	3 Pers.-HH	4 Pers.-HH	5 Pers.-HH	für jede weitere Person
Erstausstattung Wohnung gem. §23 (3) Nr. 1. SGB II	750,00 €	1.100,00 €	1.300,00 €	1.700,00 €	1.900,00€	200,00 €

1.2 Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt

1.2.1 Erstausstattungen für Bekleidung

Erstausstattungen für Bekleidung können bei Gesamtverlust (z. B. Wohnungsbrand, Diebstahl) oder einem neuen Bedarf auf Grund „außergewöhnlicher Umstände“ (z.B. extreme Gewichtszu- oder Gewichtsabnahme, unzureichende Bekleidungs-ausstattung nach Haftentlassung, vorherige Obdachlosigkeit) bewilligt werden. Für die Erstausstattungen für Bekleidung werden in der Regel altersabhängige Pauschalen gezahlt:

Personen bis zu 12 Jahren	135 €
Personen bis zu 18 Jahren	160 €
Erwachsene	190 €

1.2.2 Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt

Die Babyerstausstattung für das neugeborene Kind umfasst die Artikelgruppen der Kleidung, Hygiene und Pflege sowie des Mobiliars und der Ausstattung. Sie setzt sich aus folgenden Positionen zusammen:

- Umstandskleidung ab dem 5. Schwangerschaftsmonat	70 €
- vor der Geburt, auf Vorlage des Mutterpasses, ab dem 6. Schwangerschaftsmonat	280 €
- nach der Geburt, auf Vorlage der Geburtsurkunde, bis drei Monate nach der Entbindung	250 €

Bei den Ausstattungsbeträgen ist zu prüfen, ob die Hilfeempfängerin über keine Mittel verfügt, aus denen sie die neuen zusätzlichen Bedarfe decken könnte. Vor allem die Babyerstausstattung kann nicht aus der Regelleistung der Eltern angespart werden. Der Schwangeren werden die Ausstattungsbeträge gewährt, ohne konkret aufzuschlüsseln, wofür welcher Betrag in Anrechnung gebracht wird. Bei Verdacht auf zweckentfremdete Verwendung sind die Belege vorzulegen.

Handelt es sich bei der anstehenden Geburt um ein weiteres Kind der Antragsstellerin und liegt die Geburt des letztgeborenen Kindes nicht länger als drei Jahre zurück, ist der Ausstattungsbetrag 'nach der Geburt' um 100 € zu verringern. Die bereits für das erstgeborene Kind benötigten Möbel und Ausstattungen sollten hier zum Einsatz kommen.

Die Bemessung der Beträge erfolgt unter dem Gesichtspunkt, dass nicht alle Artikel neu zu kaufen sind. Vielmehr soll neben der Neuanschaffung auf gebrauchte Waren oder Leihgaben zurückgegriffen werden. Insgesamt orientiert sich die Bedarfseinschätzung am Urteil der Sozialgerichtes Oldenburg (S 44 AS 1419/07) vom 14.03.08 sowie an den Verwendungsgruppen der Schwangerenhilfe aus Stiftungsmitteln „Mutter und Kind“ und den Recherchen des Sozialamtes des Landkreises Eichsfeld.

1.3 Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen sind genehmigte Fahrten mit mindestens einer Übernachtung. Hierzu ist stets die Genehmigung durch den zuständigen Schulleiter nachzuweisen. Die Frage, ob die Fahrt sinnvoll und notwendig ist, ist pädagogischer Natur und nicht vom Leistungsträger zu beurteilen. Entscheidend ist es vielmehr, der Ausgrenzung eines hilfebedürftigen Schülers für den Fall seiner Nichtteilnahme zu begegnen.

Die Teilnahme an einer Klassenfahrt wird in der Regel aus pädagogischer Sicht als notwendig erachtet, da es sich um eine schulische Maßnahme handelt, für die pädagogische Ziele bestimmend sind. Die Nichtteilnahme an einer Klassenfahrt bedeutet somit ein erzieherisches Defizit für den Schüler und birgt auch die Gefahr einer gewissen Isolation innerhalb der Klasse. Hält sich eine Schulfahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen, so ist einem hilfsbedürftigen Kind mit Mitteln aus SGB II - bzw. SGB XII - Leistungen die Teilnahme zu ermöglichen.

Die Leistung für eine mehrtägige Klassenfahrt im Sinne von § 23 Abs. 3 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 SGB XII wird in nachgewiesener Höhe gewährt. Fahrten außerhalb der Schulzeit (Ferien) sind beim Jugendamt zu beantragen, da vom Grundsicherungs- bzw. Sozialamt nur für Fahrten während der Schulzeit eine Beihilfe möglich ist.

2. Allgemeine Bestimmungen

In begründeten Fällen ist der beantragte Bedarf an einmaligen Leistungen durch Hausbesuche zu bestätigen und zu protokollieren.

Für alle einmaligen Beihilfen sind Bescheide zu erlassen.

Insoweit o. g. Beihilfen als Pauschalen geleistet werden, kann auf die Vorlage von Originalbelegen zum Verwendungsnachweis verzichtet werden.

Nach den Besonderheiten des Einzelfalles über Art, Form und Maß der o. g. einmaligen Beihilfen kann nach Entscheidung der zuständigen Amtsleitung abgewichen werden. Eine Abweichung ist besonders zu begründen.

3. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt ab 10. Oktober 2008 in Kraft. Die bisherige Richtlinie vom 01. April 2005 wird außer Kraft gesetzt.

Heilbad Heiligenstadt, den 09. Oktober 2008
Landkreis Eichsfeld

gez. Dr. Werner Henning
Landrat

1. Änderung der Richtlinie zur Durchführung von Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante nach § 16 Abs. 3 Satz 1 SGB II im Landkreis Eichsfeld

Die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante nach § 16 Abs. 3 Satz 1 SGB II soll den im Gesetz formulierten Grundsatz des "Förderns und Forderns" umsetzen helfen. Arbeitsgelegenheiten stellen dabei eines der Instrumente dar, mit denen die Integration der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (eHB) in den allgemeinen Arbeitsmarkt flankierend unterstützt werden sollen.

Als eine Variante der öffentlich geförderten Beschäftigung setzt das Grundsicherungsamt des Landkreises Eichsfeld (GSA) Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante um.

- Es handelt sich hierbei um eine voll sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, bei der der eHB das übliche Entgelt an Stelle des Arbeitslosengeld II erhalten soll.
- Die Aufgaben der Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante müssen nicht zwingend im öffentlichen Interesse liegen und/oder zusätzlich sein.
- Mit der Förderung der Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante sollen Wettbewerbsverzerrungen und sonstige Nachteile für die private Wirtschaft vermieden werden.

Bei der Durchführung von Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante nach § 16 Abs. 3 Satz 1 SGB II sind im Wirkungsbereich des Landkreises Eichsfeld/Grundsicherungsamt (GSA) folgende Kriterien zu beachten:

1. Ziel der Förderung

- (1) Die Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante sollen vorrangig für Zielgruppen mit multiplen Vermittlungshemmnissen bewilligt werden. Diese Arbeitsgelegenheiten sollen für Personen, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unter Einbeziehung der arbeitsförderungsrechtlichen Instrumente des § 16 Abs. 1 SGB II derzeit keine Beschäftigung finden können, sinnvolle Alternativen zu ihrer Arbeitslosigkeit aufzeigen und dazu beitragen ihre Erwerbsfähigkeit zu erhalten.
- (2) Die Chancen der eHB auf eine dauerhafte berufliche Integration sollen im besonderen Maße gefördert werden. Hierzu zählen die individuelle berufliche Weiterentwicklung, die Stärkung der sozialen Kompetenzen, wie auch die Steigerung des Selbstwertgefühls.
- (3) Durch Förderung in dieser Maßnahme sollen eHB wieder befähigt werden, an der Arbeitswelt und am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Es soll ihnen die Schaffung einer eigenständigen Entwicklungsebene auf der Grundlage einer Integration auf dem ersten Arbeitsmarkt ermöglicht werden. Langzeitarbeitslose Personen, die mindestens ein Jahr eine versicherungspflichtige Beschäftigung nachweisen können, haben nachweislich bessere Chancen auf dem ersten Arbeitsmarkt.
- (4) Mit dieser Förderung wird eine dauerhafte Integration der eHB in eine versicherungspflichtige Beschäftigung - insbesondere über den geförderten Bewilligungszeitraum hinaus - angestrebt.

2. Antragstellung

- (1) Die Durchführung von Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante erfolgt auf Initiative des Grundsicherungsamtes. Die erforderlichen Antragsunterlagen sind mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Einstellungstermin, beim GSA/Arbeitsgeberservice (AGS) durch den Antragsteller einzureichen (Anlage 1 – Antrag zur Durchführung von Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante nach § 16 Abs. 3 Satz 1 SGB II).
- (2) Der Antragsteller verpflichtet sich, in diesen Arbeitsgelegenheiten nur vom GSA des Landkreises Eichsfeld vermittelte eHB zu beschäftigen.
- (3) Es sind die arbeits- und ggf. tarifrechtlichen Bestimmungen bei der Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses zu beachten.

3. Bescheiderteilung durch das GSA

- (1) Das GSA teilt dem Antragsteller die Entscheidung durch Bescheid mit und fördert, unter Berücksichtigung der verfügbaren Eingliederungsmittel, die Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- (2) Für die vereinbarte Tätigkeit kann das Brutto-Arbeitsentgelt (ortsüblich oder tariflich), zuzüglich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung, bis zu 70 % durch das GSA gefördert werden, maximal 1.400 €/Monat.

- (3) Für Alleinerziehende, Alleinstehende, Schwerbehinderte und Gleichgestellte, Frauen ab 45 Jahre, Männer ab 50 Jahre und Eltern in Bedarfsgemeinschaften mit mehr als 3 Kindern kann für die vereinbarte Tätigkeit das Brutto-Arbeitsentgelt (ortsüblich oder tariflich), zuzüglich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung, bis zu 100 % durch das GSA gefördert werden, maximal 1.900 €/Monat.
- (4) Bei Teilzeitbeschäftigung sollten mindestens 30 Stunden/Woche als Arbeitszeit vereinbart werden. Die maximale Förderung wird bei Teilzeitbeschäftigung anteilig gewährt.
- (5) Die Auszahlung des 1. Förderbetrages erfolgt nach Vorlage der Kopie des Arbeitsvertrages und der Kopie der Lohnbescheinigung. Die Förderungen werden monatlich, bis zum 15. Werktag des darauf folgenden Monats, an den Antragsteller ausgezahlt.
- (6) Der Antragsteller kann weitere Nebenkosten - maximal 300 €/Monat - (z. B. Kosten der Betreuung oder Anleitung, Arbeitsmittel – bis netto 410 € -, Bildungskosten) als Förderung beantragen; eine Kostenkalkulation ist vorzulegen. Die Nebenkosten können in begründeten Fällen vom GSA übernommen werden. Die Förderungen werden monatlich, bis zum 15. Werktag des darauf folgenden Monats, an den Träger ausgezahlt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

4. Verwendungsnachweis

- (1) Der Antragsteller hat unverzüglich bedeutsame Änderungen (Pflichtverletzungen, Arbeitszeitänderung, Abmahnungen, langfristige Krankheit, Unfälle u. ä.) dem GSA/AGS anzuzugeben. Hierzu zählen insbesondere Tatsachen, die eine vorfristige Beendigung der Förderung zur Folge haben könnten.
- (2) Vor Abruf der letzten Rate müssen Kopien aller Lohnnachweise (Entgelt- und SV-Zahlung), der Nebenkosten und ein Tätigkeitsnachweis für den eHB vorgelegt werden. Nach Prüfung der Unterlagen durch das GSA/AGS erfolgt die Auszahlung der letzten Rate.

5. Rückforderung von Eingliederungsmitteln

Nachweislich zuviel gezahlte bzw. zweckentfremdet verwandte Eingliederungsmittel hat der Träger dem GSA entsprechend der geltenden Bestimmungen zu erstatten.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die 1. Änderung der Richtlinie zur Durchführung von Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante nach § 16 Abs. 3 Satz 1 SGB II im Landkreis Eichsfeld tritt mit Wirkung vom 01.08.2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Durchführung von Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante nach § 16 Abs. 3 Satz 1 SGB II im Landkreis Eichsfeld vom 28.06.2007 außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 09. Oktober 2008

Landkreis Eichsfeld

gez. Dr. Werner Henning
Landrat

Anlage 1



**Antrag zur Durchführung von
Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante
nach § 16 Abs. 3 Satz 1 SGB II im Landkreis Eichsfeld**

(Bitte dieses Feld nicht ausfüllen)

Eingangsdatum des Antrages (Stempel):

Aktenzeichen:

1. Angaben zum Antragsteller

Anschrift des Antragstellers (Straße, Haus Nr., PLZ, Ort):

.....
.....
.....

Betriebs-Nr.:

Körperschaft des öffentlichen Rechts gemeinnütziger Verein (Nachweis erforderlich)

Sonstiges:

Ansprechpartner (Funktion):

.....

Telefon:

Telefax: E-Mail:

2. Erklärung des Antragstellers

Hiermit beantrage ich Förderleistungen zur Durchführung einer Arbeitsgelegenheit in der Entgeltvariante nach § 16 Abs. 3 Satz 1 SGB II.

Es handelt sich dabei um ein vollsozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis, für die der/die erwerbsfähige Hilfeempfänger/in ein Arbeitsentgelt erhält.

Förderzeitraum – von:.....bis:.....

(Der Antrag ist spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Einstellungstermin einzureichen)

Personalkosten AG (kalk. Jahreswert inkl. SV-Beiträge).....

Einsatzort

ArbeitszeitStunden/Woche

Anzahl der Arbeitnehmer vor Beginn dieser Förderung:.....

Ausführliche Beschreibung der Arbeitsaufgabe:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Ich beantrage für die Arbeitsgelegenheit in der Entgeltvariante eine Förderung

- bis zu 70% der Personalkosten, zuzüglich Arbeitgeberanteil, maximal 1.400 €/Monat, bei 40 Std./Woche - bei Teilzeit erfolgt anteilige Förderung
- bis zu 100% der Personalkosten, zuzüglich Arbeitgeberanteil, maximal 1.900 €/Monat, bei 40 Std./Woche – bei Teilzeit erfolgt anteilige Förderung (mind. 30 Std./Woche für Alleinerziehende, Alleinstehende, Schwerbehinderte und Gleichgestellte, Frauen ab 45 Jahre und Männer ab 50 Jahre, Eltern in BG mit mehr als 3 Kindern)
 - zuzüglich Nebenkosten – maximal 300 €/Monat - die für die Durchführung der Maßnahme erforderlich sind (z. B. Kosten der Betreuung oder Anleitung, Arbeitsmittel – bis netto 410 €, Bildungskosten)
Eine Kostenkalkulation ist auf einem gesonderten Blatt beigefügt.

Ich stelle sicher, dass

- die 1. Änderung der Richtlinie zur Durchführung von Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante nach § 16 Abs. 3 Satz 1 SGB II im Landkreis Eichsfeld eingehalten wird
- alle förderungsrelevanten Änderungen werden unverzüglich dem GSA mitgeteilt - hierzu zählen insbesondere Tatsachen, die eine vorfristige Beendigung der Förderung zur Folge haben könnten

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben und beantrage die Förderung einer Arbeitsgelegenheit in der Entgeltvariante.

Datum

Unterschrift Antragsteller

Bekanntmachung der in der 17. Sitzung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 11. Juni 2008 gefassten Beschlüsse

TOP 05. Beschlussvorlage Nr. 08/037

Überplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt der Staatlichen Berufsbildenden Schulen Eichsfeld (SBBS Eichsfeld)

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 79.000,00 Euro in der Haushaltsstelle 24010 93500 für die Staatliche Berufsbildende Schule Eichsfeld.

Ja-Stimmen: 42
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

TOP 06. Beschlussvorlage Nr. 08/046

Veränderung des Konzepts zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzwesens

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld beschließt die Umstellung des bisherigen kameraleen Haushaltswesens auf das neue kommunale Finanzwesen zum 01.01.2010.

Ab dem Haushaltsjahr 2010 ist die Haushaltswirtschaft nach den Regelungen des Neuen Kommunalen Finanzwesens zu führen.

Ja-Stimmen: 42
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

TOP 07. Beschlussvorlage Nr. 08/032

Entgeltordnung für die Eichsfelder Musikschule hier: Erhöhung der Entgelte zum 01.09.2008

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Dem vorgelegten Entwurf der „Entgeltordnung für die Eichsfelder Musikschule“ wird zugestimmt, die Entgeltordnung tritt zum 01.09.2008 in Kraft.

Die zur Zeit gültige Entgeltordnung vom 21.12.2004 tritt zum 31.08.2008 außer Kraft.

Ja-Stimmen: 33
Nein-Stimmen: 9
Enthaltung: 0

TOP 08. Beschlussvorlage Nr. 08/015

Teilfortschreibung der Schulnetzplanung 2005/06 – 2009/10 Stadt Heilbad Heiligenstadt und VG „Leinetal“

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld beschließt die Teilfortschreibung der Schulnetzplanung für die Stadt Heilbad Heiligenstadt und die VG „Leinetal“ ohne den Schulbezirk der GS Wingerode zum Schuljahreswechsel 2008:

1. Aufhebung der RS I „Lorenz Kellner“, Lindenallee 23, 37308 Heilbad Heiligenstadt
2. Aufhebung der RS III „Theodor Storm“, Theodor-Storm-Str. 18, 37308 Heilbad Heiligenstadt
3. Neuerrichtung der RS I „Lorenz Kellner“, Lindenallee 23, 37308 Heilbad Heiligenstadt mit erweitertem Schulbezirk um die Straßen zwischen der B 80 und dem Iberg

4. Aufhebung der GS Geisleden und Zuordnung zur GS III, Theodor-Storm-Str. 18, 37308 Heilbad Heiligenstadt und Umbenennung der Schule von GS „Astrid Lindgren“ zur GS „Theodor Storm“
5. Änderung der Zuordnung des Schulbezirkes der GS Siemerode von der RS I „Lorenz Kellner“ zur RS II „Tilman Riemenschneider“, Holbeinstr. 16, 37308 Heilbad Heiligenstadt
6. Zuordnung der GS III „Theodor Storm“ (inklusive der Gemeinden Geisleden und Heuthen sowie dem OT Flinsberg von Heilbad Heiligenstadt) zum Schulbezirk der RS I „Lorenz Kellner“

Ja-Stimmen: 28
Nein-Stimmen: 10
Enthaltung: 4

TOP 09. Beschlussvorlage Nr. 08/047

Veräußerung der Abtretung des Gesellschaftsanteils des Landkreises Eichsfeld an der ESK mbH i. L. an die LEG Thüringen

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Eichsfeld stimmt der Veräußerung und Abtretung des vom Landkreis gehaltenen Gesellschaftsanteils an der Entwicklungsgesellschaft Südharz-Kyffhäuser mbH i. L. an die Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH (LEG Thüringen) vorbehaltlich der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde zu. Vorbehaltlich des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses der ESK mbH i. L. zum 31.12.2007 werden 300.600,00 EUR als Kaufpreis vereinbart.

Der Landrat wird ermächtigt den entsprechenden notariellen Vertrag abzuschließen.

Ja-Stimmen: 41
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

Heilbad Heiligenstadt, 09.10.2008

Der Landrat